

Einkaufsbedingungen

Adresse: Alte Ruhrorterstrasse 20 - 22
D-47119 Duisburg
Telefon: +49 (0)203 809060
Fax: +49 (0)203 80906250

**DeCeTe Duisburger Container
Terminal Gesellschaft mbH**

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Für alle Rechtsbeziehungen, bei denen DeCeTe Duisburger Container Terminal Gesellschaft mbH, ECT Duisburg Terminal GmbH und/oder deren Beteiligungsgesellschaften, nachstehend kurz DeCeTe genannt, im Rahmen des Einkaufs von Sachen oder Dienstleistungen beteiligt sind, auch wenn diese Teil eines andersartigen Vertrags sind, gelten ausschließlich diese Bedingungen. DIE ANWENDUNG ALLGEMEINER GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DES LIEFERANTEN WIRD AUSDRÜCKLICH ZURÜCKGEWIESEN, ungeachtet des Zeitpunkts, zu dem der Lieferant auf diese Bedingungen hingewiesen hat.
- 1.2 Spezifische Vereinbarungen haben stets Vorrang vor diesen Bedingungen; diese Bedingungen können die spezifischen Vereinbarungen jedoch ergänzen und verdeutlichen.
- 1.3 Bei Unterschieden zwischen dem deutschen Text dieser Bedingungen und der Übersetzung in eine andere Sprache ist stets die deutsche Fassung ausschlaggebend.

2. Angebote und Aufträge

- 2.1 Alle Angebote an DeCeTe sind schriftlich vorzulegen.
- 2.2 DeCeTe ist erst dann gegenüber dem Lieferanten verpflichtet, wenn eine befugte Person in ihrem Namen einen Auftrag schriftlich oder mindestens in Textform (E-Mail) erteilt hat. Befugt sind Personen, die laut Handelsregister in der dort genannten Form vertretungsberechtigt oder von solchen Personen schriftlich bevollmächtigt sind.
- 2.3 Jeder Auftrag von DeCeTe ist vom Lieferanten schriftlich zu bestätigen. Wenn DeCeTe dies wünscht, ist der Lieferant verpflichtet, ein (1) Exemplar des von DeCeTe zugeschickten schriftlichen Auftrags zum Zeichen seines Einverständnisses zu unterzeichnen und zurückzuschicken.

3. Preise

- 3.1 Die in einem Angebot/einer Bestellung ausgewiesenen Preise sind verbindlich. In allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten enthaltenen Preisanpassungsklauseln wird ausdrücklich widersprochen.
- 3.2 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, verstehen sich alle Preise einschließlich der Kosten für ausreichende, dem Transport angepasste Verpackung, Staumaterialien, Zeichnungen, Berechnungen, Lizenzvergütungen, alle Begleitdokumente und Gebrauchsanweisungen auf Deutsch oder Englisch. Begleitdokumente und Gebrauchsanweisungen, die für die Inbetriebnahme oder Verwendung der gekauften Sache notwendig sind, sind Teil der verkäuferseitig geschuldeten Leistung, bei deren Fehlen DeCeTe zur Zurückbehaltung des Kaufpreises berechtigt ist.

4. Preisanpassung

- 4.1 Wurde ausdrücklich vereinbart, dass der Preis bei Änderungen der Materialpreise, Währungskurse, Lohnkosten, Sozialabgaben oder Steuern angepasst wird, gilt Folgendes:
 - a. die Anpassung darf nicht von staatlicher Seite verboten sein;
 - b. die Art und Weise der Anpassung und die verrechnungsfähigen Faktoren müssen im Vertrag angegeben sein;
 - c. eine Anpassung erfolgt nur dann, wenn die Preisdifferenzen die vereinbarten Grenzen überschreiten;
 - d. eine Verrechnung der Änderungen ist nur möglich, wenn diese Änderungen zwischen dem Datum des Angebots und dem Tag, an dem die bearbeitete Sache geliefert wird, erfolgen;
 - e. ein Anstieg der verrechnungsfähigen Faktoren nach Ablauf der vereinbarten Lieferfrist führt nicht zu einer Anpassung, es sei denn, die Überschreitung der Lieferfrist ist auf höhere Gewalt oder ein Verschulden von DeCeTe zurückzuführen. Ein Preisrückgang der verrechnungsfähigen Faktoren vor der Lieferung hat immer eine Anpassung zur Folge;
 - f. bezüglich der Differenzen, die sich aus der Anpassung ergeben, erfolgt keine Gewinnverrechnung.

5. Maximaler Richtpreis und Nachkalkulation

- 5.1 Falls und sofern ein maximaler Richtpreis vereinbart wurde, wird dieser auf Basis von Nachkalkulation in den in Rechnung zu stellenden Preis umgesetzt.
- 5.2 Der in Rechnung zu stellende Preis übersteigt nie den im Auftrag genannten maximalen Richtpreis. Der in Rechnung zu stellende Preis umfasst:
 - a. die Kosten für die Durchführung des Vertrags;
 - b. den Gewinn;
 - c. die Abgaben und Steuern, mit Ausnahme der Mehrwertsteuer, unter Berücksichtigung der Bestimmung der Sachen.
- 5.3 Als Kosten für die Durchführung des Vertrags gelten:
 - a. die Kosten für notwendige verbrauchte/verarbeitete Materialien und Teile, auf der Basis des Nettoeinkaufspreises, abzüglich des Mengenrabatts und der Jahresrabatte, zuzüglich Mehrwertsteuer;
 - b. die direkt zuweisbaren Kosten für notwendige aufgewandte Produktionskapazität (Arbeitsstunden, Maschinenstunden u. ä.);
 - c. die sonstigen notwendigen direkten Kosten, z. B. Fracht und Transportversicherung, zuzüglich Mehrwertsteuer;
 - d. die Kosten der Arbeiten, die von DeCeTe beauftragte Dritte verrichtet haben, sofern diese Arbeiten für die Durchführung des Vertrags notwendig waren, zuzüglich Mehrwertsteuer;
 - e. ein Teil der im betreffenden Geschäftsjahr gemachten Kosten, die dem Vertrag zwar nicht direkt zuzuweisen sind, jedoch in ursächlichem Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrags stehen.
- 5.4 Der Gewinn wird bestimmt, indem der/die vereinbarten Gewinnprozentsatz/sätze der Kosten für die Durchführung des Vertrags berechnet werden.
- 5.5 Mehrarbeit ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung erlaubt, es sei denn, mit der Mehrarbeit sind keine zusätzlichen Kosten für DeCeTe verbunden.

6. Lieferzeit, Transport, (Ab-) Lieferung und Eigentumsübergang

- 6.1 Wurde ein Enddatum für die (Ab-) Lieferung von Sachen oder Dienstleistungen vereinbart, ist der Lieferant durch die bloße Überschreitung dieser Frist ohne Mahnung in Verzug, auch dann, wenn DeCeTe noch eine Nachfrist für die Vertragserfüllung festsetzt.
- 6.2 Erwartet der Lieferant, dass er aus welchem Grund auch immer eine beliebige Verpflichtung nicht rechtzeitig erfüllen kann, wird er DeCeTe hiervon unverzüglich schriftlich in Kenntnis setzen und dabei die Gründe und die voraussichtliche Dauer dieser Verzögerung angeben.
- 6.3 Wenn DeCeTe den Transport regelt, sorgt der Lieferant für das Beladen des Transportmittels sowie für Staumaterial und Verpackungen, die für einen sicheren Transport an den Bestimmungsort ausreichen.
- 6.4 Der Lieferant sorgt dafür, dass Versandempfehlungen, vollständige Packlisten bzw. Packscheine, Abnahmebescheinigungen, Zollformulare u. ä. rechtzeitig vorliegen.
- 6.5 Falls die Incoterms Anwendung finden, sind diese im Sinne der letzten von der Internationalen Handelskammer veröffentlichten Fassung zu verstehen.
- 6.6 Soweit nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung geliefert, verzollt (DDP) an der Geschäftsstelle von DeCeTe am vereinbarten Lieferort (gemäß Incoterms), genau zum vereinbarten Zeitpunkt oder innerhalb des vereinbarten Zeitraums. Wenn die Parteien vereinbart haben, dass der Lieferant die Montage schuldet, ist abweichend von vorgenanntem Satz die Lieferung erst mit der ordnungsgemäßen Lieferung und Fertigstellung der Montage bei DeCeTe erfüllt. Im Fall des Lieferverzuges stehen DeCeTe die gesamten gesetzlichen Ansprüche zu. Bei Lieferung einer mangelhaften Sache stehen DeCeTe die gesetzlichen Mängelansprüche ungekürzt zu. In jedem Fall ist DeCeTe berechtigt, vom Lieferanten nach Wahl von DeCeTe Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. DeCeTe ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mangelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr im Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.
- 6.7 Das Eigentum an allen von DeCeTe bestellten Sachen einschließlich der diesbezüglichen geistigen Eigentumsrechte an Zeichnungen, Berechnungen, Gebrauchsanweisungen usw. geht zum Zeitpunkt der Lieferung vom Lieferanten auf DeCeTe über, ungeachtet der Frage, ob die Sachen definitiv akzeptiert oder bezahlt worden sind.

7. Vertragsstrafe

- 7.1 Im Fall des vom Lieferanten zu vertretenden Lieferverzuges hat der Lieferant DeCeTe eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % des Preises der betreffenden Sachen, zuzüglich Mehrwertsteuer, für jeden Werktag, an dem der Leistungsverzug andauert, zu zahlen, bis zu einem Maximum von 10 %. Gleiches gilt bei der schuldhaften Lieferung einer mangelhaften Sache für die Zeit ab Geltendmachung eines Nachlieferungs- oder Mangelbeseitigungsverlangens bis zu dessen Erfüllung.
- 7.2 Die Vertragsstrafe steht DeCeTe unbeschadet aller anderen Rechte oder Forderungen zu, einschließlich:
- a. ihrer Forderung auf Erfüllung der Verpflichtung, vertragsgemäße Sachen zu liefern;
 - b. ihres Anspruches auf Schadenersatz, sofern und soweit der Schaden den Betrag der Vertragsstrafe übersteigt.

8. Rechnungen und Zahlung, Abtretung

- 8.1 DeCeTe erhält vom Lieferanten Rechnungen mit einer hinreichend deutlichen Beschreibung des Gelieferten und unter Angabe der DeCeTe-Bestellnummer. Die Rechnung muss die gesetzlichen Pflichtangaben enthalten. Die Ausstellung einer korrekten Rechnung ist Bedingung für den Zahlungsanspruch des Lieferanten.
- 8.2 Die Bezahlung erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung. Rechnungen für Teillieferungen werden – zu denselben Bedingungen – nur nach der letzten (Teil-) Lieferung beglichen, es sei denn, dass etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- 8.3 Die Bezahlung einer Rechnung bedeutet nicht, dass anerkannt wird, dass die gelieferten Sachen uneingeschränkt dem Vertrag entsprechen, und befreit den Lieferanten nicht von Gewährleistungs-, Garantie- und/oder sonstigen Haftungsverpflichtungen aufgrund des Vertrags.
- 8.4 DeCeTe schuldet erst dann Verzugszinsen, wenn sie es auch nach entsprechender Inverzugsetzung noch versäumt, eine fällige Zahlung zu leisten.
- 8.5 Ohne schriftliche Zustimmung von DeCeTe ist es nicht erlaubt, Forderungen gegenüber DeCeTe einem Dritten zu übertragen. § 354a HGB bleibt unberührt.
- 8.6 Kaufpreisforderungen des Lieferanten gegenüber DeCeTe verjähren innerhalb von 12 Monaten ab Ende des Jahres, in dem der Anspruch fällig wurde. Schadenersatzansprüche – mit Ausnahme der in § 199 Abs. 2 BGB genannten Ansprüche – verjähren ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis spätestens 5 Jahre nach ihrer Entstehung. Sätze 1 und 2 gelten nicht für eine Haftung wegen Vorsatzes. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen.
- 8.7 Hat DeCeTe eine Forderung an den Lieferanten, dann hat der Lieferant die Zahlung auf das von DeCeTe angegebene Konto zu leisten.

9. Besondere Rechte und Pflichten

- 9.1 Der Lieferant hat sich darüber zu informieren, zu welchem Zweck, unter welchen Umständen und an welchem Ort die zu liefernde Sache von DeCeTe benutzt werden wird oder die zu erbringende Dienstleistung verrichtet werden muss. DeCeTe verpflichtet sich, den Lieferanten diesbezüglich möglichst umfassend zu informieren.
- 9.2 Der Verkäufer leistet dafür Gewähr, dass die gelieferten Waren, Dienstleistungen und Werke frei von Sach- und Rechtsmängeln sind.
- 9.3 Der Lieferant verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass:
- a. das Gelieferte vollständig ist, für den beabsichtigten Zweck unter den voraussichtlichen Umständen und an der voraussichtlichen Stelle geeignet ist, von guter Qualität ist und weder Entwurfs-, Ausführungs- und Materialfehler noch Viren enthält;
 - b. das Gelieferte dem neuesten Stand der Technik entspricht und alle zur Anwendung kommenden Normen und Vorschriften in der Bundesrepublik Deutschland sowie in sonstigen Ländern, in die das Gelieferte mit Kenntnis des Lieferanten weitergeliefert wird, vollständig erfüllt;
 - c. nur ausdrücklich vereinbarte Materialien, Dienstleistungen und Arbeitsweisen benutzt wurden;
 - d. alle Zeichnungen, Berechnungen, Benutzungs- und Wartungsvorschriften und andere Angaben, die für die Benutzung, Reparatur oder Wartung der gelieferten Sachen notwendig sind, vorgelegt werden und vollständig korrekt sind und dass sowohl diese Unterlagen als auch alle Ersatzteile für die Dauer von mindestens zehn Jahren nach der Lieferung noch erhältlich sein werden;

- e. alle im Gewährleistungszeitraum entstehenden Mängel, mit Ausnahme der Mängel, die durch normalen Verschleiß entstanden sind, nach einer ersten diesbezüglichen Aufforderung von DeCeTe hin unverzüglich völlig behoben werden bzw. mangelhafte Teile ausgetauscht werden;
- f. der Lieferant alle Kosten trägt, die gemacht werden müssen, um den Austausch oder die Reparatur der von ihm gelieferten ungeeigneten oder mangelhaften Güter zu bewerkstelligen;
- g. DeCeTe das Recht hat, First-Line-Störungen auf Kosten des Lieferanten zu beheben, wenn aufgrund der zeitlichen Verzögerung, die durch eine Nacherfüllung durch den Lieferanten eintreten würde, eine solche Nacherfüllung für DeCeTe unzumutbar erscheint; DeCeTe wird eine solche Selbstvornahme der Störungsbeseitigung nach Möglichkeit mit dem Lieferanten abstimmen; weitergehende gesetzliche Selbstvornahmerechte bleiben unberührt;
- h. DeCeTe oder von ihr angewiesene Vertreter während der üblichen Arbeits- und Bürozeiten jederzeit Zugang zu Werkstätten und Büros des Lieferanten haben werden, um sich über den Fortschritt und die Qualität von Arbeiten an den oder für die bestellten Sachen zu informieren;
- i. DeCeTe dieses Recht ebenfalls bei Subunternehmern des Lieferanten haben wird;
- j. DeCeTe auf erste Aufforderung hin Einblick in die mit Subunternehmern und Zulieferern geschlossenen Verträge und andere ausgetauschte Unterlagen gewährt wird;
- k. die gelieferten Sachen angemessenen Standardisierungsanforderungen von DeCeTe genügen;
- l. seine Arbeitnehmer und alle Personen, die er an der Durchführung des Vertrags beteiligt, die bei DeCeTe geltenden Verkehrs- und Sicherheitsvorschriften, wie etwa die für den Lieferanten geltenden Zugangsregeln, strikt einhalten werden. Diese Vorschriften bzw. Regelungen können bereitgestellt werden und werden dem Lieferanten auf erste Aufforderung hin vorgelegt.

Diese Verpflichtungen werden durch eine Garantie gleich welcher Art von Seiten des Lieferanten nicht eingeschränkt. DeCeTe kann die vorstehend in 9.1 - 9.3 beschriebene Garantie für die Dauer von zwei Jahren nach Inbetriebnahme des Gelieferten durch DeCeTe in Anspruch nehmen, soweit nicht gesetzlich eine längere Gewährleistung geschuldet ist.

- 9.4 Der Lieferant garantiert, dass durch die Nutzung der gelieferten Sachen in der Bundesrepublik Deutschland sowie in anderen Ländern, in denen die gelieferten Sachen nach dem Vertrag mit Kenntnis des Lieferanten bestimmungsgemäß eingesetzt werden sollen, nicht gegen gewerbliche oder geistige Eigentumsrechte Dritter verstoßen wird. Der Lieferant hat DeCeTe von allen diesbezüglichen Ansprüchen freizustellen und wird einen dadurch verursachten Schaden ersetzen. Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche beträgt zehn Jahre, beginnend mit dem Abschluss des jeweiligen Vertrages.
- 9.5 DeCeTe verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass:
 - a. alle Angaben, die sie dem Lieferanten vorlegt, korrekt sind; davon ausgenommen sind technische Berechnungen und Zeichnungen, für die der Lieferant verantwortlich sein wird;
 - b. ihr keine Umstände bekannt sind, die für einen Dritten nicht erkennbar sind und über die sie den Lieferanten im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrags informieren muss;
 - c. der Lieferant durch die Nutzung von Entwürfen, Zeichnungen, Berechnungen u. ä., die ihm von DeCeTe zur Verfügung gestellt wurden, nicht gegen gewerbliche oder geistige Eigentumsrechte Dritter verstößt;
 - d. sie dem Lieferanten genug Zeit und Raum zur Verfügung stellen wird, um die rechtzeitige Lieferung und Inbetriebnahme der bestellten Sachen zu ermöglichen beziehungsweise um die vereinbarten Dienstleistungen durchzuführen, sofern dadurch die Betriebsaktivitäten von DeCeTe nicht behindert werden; dabei gilt im übrigen, dass die Be- oder Entladung der von DeCeTe angenommenen Schiffe, Züge, Lkws oder anderer Transportmittel jederzeit Vorrang hat.

10. Haftung, Versicherung

- 10.1 Der Lieferant übernimmt im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen die vollständige Haftung für alle Schäden, die DeCeTe und/oder ihre Arbeitnehmer und/oder Dritte erleiden sollten, weil eine beliebige Verpflichtung aufgrund des Vertrags nicht, nicht rechtzeitig, nicht mängelfrei oder nicht vollständig erfüllt wurde, und hat DeCeTe von diesbezüglichen Ansprüchen freizustellen.
- 10.2 Der Lieferant hat bei einer renommierten Versicherungsgesellschaft eine Versicherung gegen die Risiken im Sinne von Artikel 10.1 mit einer Deckungssumme von mindestens € 1.000.000,- (eine Million Euro) als Höchstbetrag pro Schadensfall – wobei eine Reihe von Ereignissen als ein Ereignis gilt – und € 2.500.000,- (zweieinhalb Millionen Euro) als Höchstbetrag pro Jahr abzuschließen. Auf erste Aufforderung hin wird DeCeTe ein Versicherungszertifikat zum Nachweis der betreffenden Versicherung vorgelegt, sowie ein Nachweis, dass die zu zahlende Prämie entrich-

tet wurde. Geben die genannten Unterlagen ungenügend Deutlichkeit, hat DeCeTe das Recht, Einsicht in die Versicherungspolice zu verlangen.

- 10.3 DeCeTe haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferant Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen oder sofern schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wurde. Außer in den Fällen von Vorsatz ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt. Ein weitergehender Anspruch auf Schadensersatz ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche. Soweit Schadensersatzansprüche eingeschränkt oder ausgeschlossen sind, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung von Angestellten, Arbeitnehmern, Mitarbeitern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen von DeCeTe.
- 10.4 Der Lieferant verpflichtet sich ferner, eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € 1.000.000,-- (eine Million Euro) zu unterhalten und dies auf Verlangen von DeCeTe nachzuweisen.

11. Vorzeitige Vertragsbeendigung

- 11.1 DeCeTe ist berechtigt, das Vertragsverhältnis vorzeitig fristlos zu kündigen, falls
- a. der Lieferant auch auf Mahnung mit angemessener Fristsetzung seinen Vertragspflichten nicht nachkommt,
 - b. der Geschäftsbetrieb des Lieferanten eingestellt oder liquidiert wird;
 - c. dem Lieferanten eine zur Vertragsdurchführung gesetzlich notwendige Erlaubnis oder Lizenz fehlt oder er derart gegen gesetzliche oder vertragliche Pflichten verstößt, dass DeCeTe das Festhalten am Vertrag unzumutbar ist;
 - d. vertragsgegenständliche zu liefernde Waren beschlagnahmt oder gepfändet werden;
 - e. oder Gründe vorliegen, aus denen DeCeTe nach § 314 BGB ein Festhalten am Vertrag unzumutbar ist.
- 11.2 Im Falle einer solchen Kündigung wird DeCeTe in Abstimmung mit dem Lieferanten den Wert der bis dahin erbrachten Lieferungen und Leistungen begutachten, schätzen und gutschreiben, unbeschadet jedoch der ggfs. DeCeTe zustehenden Schadensersatzansprüche, wegen derer DeCeTe auch zur Zurückbehaltung und Aufrechnung berechtigt ist.
- 11.3 DeCeTe ist in den genannten Fällen auch berechtigt, die Vertragserfüllung zeitweilig auszusetzen; das Wahlrecht über eine zeitweilige Aussetzung oder Beendigung steht aber, wenn einer der genannten Gründe vorliegt, DeCeTe zu.

12. Höhere Gewalt

- 12.1 In dieser Bestimmung bedeutet höhere Gewalt eine Situation in welcher der Lieferant an der Ausführung des Vertrages ganz oder teilweise, zeitweilig oder endgültig, aufgrund eines Umstandes, den er nicht zu vertreten hat, gehindert ist.
- 12.2 Der Lieferant verpflichtet sich, DeCeTe unverzüglich unter Vorlage entsprechender Nachweise über das Vorliegen eines Umstands höherer Gewalt und deren erwartete Dauer zu informieren. Der Lieferant wird alle Maßnahmen ergreifen, um den Schaden so gering wie möglich zu halten und erforderlichenfalls die Lieferung ähnlicher Waren bzw. Dienstleistungen anbieten, was aber der Zustimmung durch DeCeTe bedarf und keine Vertragserfüllung des Geschuldeten ist.
- 12.3 Bei zeitweiliger höherer Gewalt verlängert sich die Lieferfrist insoweit für die Dauer des Vorliegens er höheren Gewalt ohne das der Lieferant für den Verzögerungsschaden haftet, es sei denn dass er seine Verpflichtungen aus 12.2 verletzt hat.
- 12.4 Sollte dem Lieferanten durch höhere Gewalt die Lieferung gänzlich oder für die Dauer von mehr als 21 Werktagen ab dem vereinbarten Liefertermin unmöglich sein, und sollte der Lieferant nicht in der Lage sein, ein gleichwertiges Produkt bzw. einen gleichwertige Dienstleistung zu liefern, die nach 11.2 durch DeCeTe genehmigt wurde, kann DeCeTe vom Vertrag zurücktreten und wird von jeglicher Zahlungspflicht und Haftung frei.

13. Beauftragung Dritter

- 13.1 Nur wenn DeCeTe zuvor eine diesbezügliche schriftliche Zustimmung erteilt hat, darf der Lieferant seine Verpflichtungen aufgrund des Vertrags ganz oder teilweise Dritten übertragen oder Dritte mit den durchzuführenden Arbeiten beauftragen.

- 13.2 Beteiligt der Lieferant bei der Durchführung eines Auftrags Dritte als Subunternehmer, Zulieferer oder auf andere Weise, so wird er mit diesen Dritten vereinbaren, dass sie ebenfalls an diese Bedingungen gebunden sind, unter Ausschluss etwaiger Bedingungen dieser Dritten.
- 13.3 Eine von DeCeTe erteilte Zustimmung befreit den Lieferanten nicht von seinen Verpflichtungen oder seiner Haftung aufgrund des Vertrags. Der Lieferant ist nicht berechtigt, Verpflichtungen der DeCeTe gegenüber den von ihm eingeschalteten Dritten zu begründen.

14. Publizität

Ohne schriftliche Zustimmung von DeCeTe hat der Lieferant nicht das Recht, in Broschüren, Anzeigen, Zeitungen oder sonstigen Medien in irgendeiner Weise auf die Existenz des Vertrags zu verweisen.

15. Schutz vor Computerviren

Der Lieferant hat alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen (einschließlich Tests mit der neuesten im Handel erhältlichen Antivirus-Software), um das Eindringen von Computerviren in die Systeme von DeCeTe aufgrund der Nutzung des Gelieferten oder während der Arbeiten des Lieferanten bei DeCeTe zu vermeiden. Für den Zweck dieses Artikels umfasst der Begriff „Viren“ auch „logic bombs“, „worms“ oder andere sachfremde Elemente, ganz gleich welche Begriffe im allgemeinen von der Computer- (Software-) Industrie benutzt werden.

16. Datenschutz

- 16.1 DeCeTe ist berechtigt, für die Durchführung des Vertrags lieferantenbezogene Daten zu speichern, zu verarbeiten und zu nutzen.
- 16.2 Der Lieferant wird die näheren technischen und organisatorischen Vorschriften einhalten, die DeCeTe im Auftrag festgelegt hat und Daten nur im Rahmen der Weisungen der DeCeTe erheben, verarbeiten oder nutzen.
- 16.3 Die Parteien werden die Verpflichtungen aufgrund des Bundesdatenschutzgesetzes erfüllen. Wenn eine Partei dem Bundesdatenschutzgesetz zuwiderhandelt, hat diese Partei die andere Partei vor allen Ansprüchen und dem sich daraus ergebenden Schaden freizustellen.

17. Verschiedene Bestimmungen

- 17.1 Beide Parteien verpflichten sich gegenseitig und gegenüber Dritten zur strikten Geheimhaltung aller Informationen, die sie voneinander zur Kenntnis nehmen. Die von der anderen Partei erhaltenen Informationen dürfen nur für die Zwecke des Vertrags verwendet und nicht an Dritte weitergegeben werden. Kommt ein Vertrag nicht zustande oder wird er gekündigt, werden alle gegenseitig bereitgestellten Informationen und Unterlagen zurückgegeben und davon angefertigte Kopien vernichtet, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen eine Aufbewahrung zwingend vorschreiben.
- 17.2 Sofern dies nötig ist, hat der Lieferant ausreichende Maßnahmen zu ergreifen, damit DeCeTe nicht für eine beliebige staatliche Verpflichtung zur Abtragung von Steuern und/oder Sozialabgaben im Zusammenhang mit Bezahlungen, die Arbeitnehmern oder Dritten zu zahlen sind, verantwortlich gemacht werden kann; der Lieferant hat DeCeTe von diesbezüglichen Ansprüchen freizustellen.
- 17.3 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von DeCeTe wird der Lieferant die Rechte aufgrund des Vertrags nicht an Dritte abtreten. § 354a HGB bleibt unberührt.
- 17.4 Von jeglichen Verletzungen der Rechte Dritter, insbesondere gewerblicher Schutzrechte, und Wettbewerbsverstößen, die aufgrund der Lieferung oder Benutzung der Vertragsware von Dritten erhoben werden, und von allen in diesem Zusammenhang von dem Rechteinhaber oder Anspruchsteller, dessen Anwälten erhobenen Kosten sowie den bei DeCeTe verursachten Kosten einer Rechtsverteidigung hat der Lieferant DeCeTe freizustellen. Ebenso hat der Lieferant DeCeTe von jeglichen Kosten, die von Behörden wegen jeglicher Rechtsverletzungen, die in den Lieferungen oder Dienstleistungen des Lieferanten liegen sollen und gegen DeCeTe erhoben werden, freizustellen.
- 17.5 Der Lieferant ist verpflichtet, jederzeit die Verpflichtungen nach dem Mindestlohngesetz in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten. Im Falle von Verletzungen des Mindestlohngesetzes bei seinen Lieferungen oder Leistungen hat er DeCeTe von allen deswegen erhobenen Kosten und Bußgeldern freizustellen.
- 17.6 Der Lieferant ist verpflichtet, DeCeTe von jeglichen Inanspruchnahmen durch Dritte oder durch Behörden wegen Rechtsverletzungen des Lieferanten freizustellen.

18. Vertraulichkeit und Integrität

- 18.1 Der Lieferant ist verpflichtet, die von DeCeTe erhaltenen Unterlagen vertraulich zu behandeln, was bedeutet, dass er diese nur den mit dem Vertrag notwendig befassten Personen und nur für den Vertragszweck zugänglich machen wird. Die Zugänglichmachung an jegliche Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung von DeCeTe. Das gilt auch nach

Beendigung des Vertrages. Der Lieferant ist verpflichtet, für jede Verletzung dieser Verpflichtung eine Vertragsstrafe von 25.000,- € an DeCeTe zu zahlen. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

- 18.2 Dem Lieferanten ist es strengstens verboten, jedwede Bestechungen oder Korruptionen vorzunehmen, sowie jegliche unangemessene Mittel anzuwenden, um daraus einen Vorteil für sich oder Dritte zu erlangen. Der Lieferant ist verpflichtet, für jede Verletzung dieser Verpflichtung eine Vertragsstrafe von 25.000,- € an DeCeTe zu zahlen. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
- 18.3 Dem Lieferanten ist es strengstens verboten, Mitarbeiter von DeCeTe abzuwerben. Der Lieferant ist verpflichtet, für jede Verletzung dieser Verpflichtung eine Vertragsstrafe von 25.000,- € an DeCeTe zu zahlen. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

19. Streitigkeiten, Gerichtsstand, Erfüllungsort, anwendbares Recht

- 19.1 Die Parteien werden sich bemühen, alle Streitigkeiten über Fragen technischer Art und die Frage, ob das Gelieferte dem Vertrag entspricht, in gegenseitiger Rücksprache beizulegen.
- 19.2 Ist der Lieferant Kaufmann, ist Duisburg ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten.
- 19.3 Auf alle Rechtsverhältnisse zwischen den Parteien findet deutsches Recht Anwendung. Die Anwendung des Wiener UNCITRAL-Übereinkommens über internationale Warenkaufverträge aus dem Jahr 1980 (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods) ist ausgeschlossen.